

# bne-Stellungnahme zum Referentenentwurf Netzentgeltmodernisie- rungsgesetz

bne-Stellungnahme zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Modernisierung der  
Netzentgeltstruktur des BMWi


**Berlin, 11. November 2016. Anstatt einen neuen Wälzungsmechanismus zur Vereinheitlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber einzuführen, sollte besser ein gemeinschaftlicher Übertragungsnetzbetreiber geschaffen werden. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ist überfällig. Der Zeitraum zur Abschaffung ist jedoch deutlich zu lang.**

Der Referentenentwurf zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz enthält zwei wesentliche Regelungsinhalte: Die Vereinheitlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber und die stufenweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Einspeiser. Dazu hat der bne die folgenden Anmerkungen:

## **Einheitliche Netzentgelte für Übertragungsnetze**

Der Regelungsvorschlag zur horizontalen Wälzung der bundesweit zu vereinheitlichen Netznutzungsentgelte auf Übertragungsebene ist lediglich eine Behandlung der Symptome und verstellt den Blick auf die eigentlich notwendige Änderung. Die historisch gewachsene Struktur auf der Übertragungsebene in Deutschland - vier ÜNB statt einem ÜNB - ist ineffizient und ökonomisch nicht sinnvoll.

Die unterschiedlich hohen Netzentgelte je Regelzone sind Ausdruck dieser historisch bedingten Struktur. Die Lösung des Problems der unterschiedlichen Netzentgelte ist daher die Schaffung einer einheitlichen Regelzone mit einem gemeinschaftlichen Übertragungsnetzbetreiber. Daraus würde dann zwangsläufig ein einheitliches Netzentgelt folgen.



Mit dieser Lösung würden zusätzlich Effizienzvorteile beim Betrieb der Übertragungsnetze gehoben und somit die Netzkosten gesenkt. Darüber hinaus würden weitere Kosten für die Marktteilnehmer durch vereinfachte Marktprozesse gespart und auch Vorteile bei der Engpassbewirtschaftung und der Regelenergienutzung, sowohl innerhalb Deutschlands, als auch mit den europäischen Nachbarn, entstehen. Diese Vorteile sind bereits in dem im März 2010 abgeschlossenen Festlegungserfahren der Bundesnetzagentur deutlich geworden, in dem die Übertragungsnetzbetreiber zur Einführung eines Netzregelverbundes verpflichtet wurden.

Daher greift die vorgeschlagene Regelung zu kurz. Mindestens müssten die Übertragungsnetzbetreiber zum Führen einer einheitlichen Regelzone verpflichtet werden. Schon damit könnten wichtige Kosteneinsparungen realisiert und die Systemführung vereinfacht werden.

### Vermiedene Netzentgelte

Die heutigen Netzentgeltstrukturen behindern die zukünftig notwendige Flexibilisierung der Nachfrage. Darum ist eine Reform der Netzentgelte dringend geboten. Über die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen hinaus sind aber noch sehr viel weitreichendere Änderungen der Struktur der Netzentgelte notwendig. Die vermiedenen Netzentgelte behindern diese Weiterentwicklung und müssen deshalb abgeschafft werden.

Der Gesetzentwurf sieht für die vollständige Abschaffung einen Zeitraum bis zum Jahr 2030 vor. Um mehr Flexibilität der Nachfrage zur verbesserten Systemintegration der volatilen Erzeugung zu erhalten, müssen aber bereits in den nächsten zwei Jahren die richtigen Anreize für die Nachfrageflexibilisierung geschaffen werden. Dabei spielen die Netzentgeltstrukturen eine entscheidende Rolle, da sie in der heutigen Form eine wesentliche Hürde zur Bereitstellung von Flexibilität von Verbrauchern darstellen. Der Zeitraum für das Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte muss daher deutlich verkürzt werden.

Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ist vor dem Hintergrund der vor allem durch den Ausbau erneuerbarer Energien steigenden Netzentgelte überfällig. Es ist deshalb richtig, die vermiedenen Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2015 einzufrieren. Besser wäre ein noch früherer Zeitpunkt gewesen. Mit dem Gesetzentwurf wird aber auch so eine wirksame Begrenzung des erwarteten weiteren Anstiegs der Netzentgelte erreicht.

Dass die vermiedenen Netzentgelte für volatil einspeisende Anlagen nicht sinnvoll sind, wird ja bereits allgemein anerkannt. Es muss hier aber darauf hingewiesen werden, dass bei KWK-Anlagen die Netzentgeltregelungen zur Optimierung der Erlöse ausgenutzt werden. So wird von einigen Anlagen gezielt die Höchstlast des Netzes angesteuert, um möglichst hohe vermiedene Netzentgelte zu erreichen,

während in der übrigen Zeit die Anlage nicht Netzentlastend eingesetzt wird. Diese Art der Optimierung sollte in der jetzigen Überarbeitung verhindert werden.

Es ist auch richtig, die rein wirtschaftlich motivierten, ohne technische Notwendigkeit vorgenommenen Spannungsebenenwechsel von KWK-Anlagen nicht weiter zu belohnen. Leider wird auch hier mit dem Stichtag 31.12.2015 ein sehr spätes Datum gewählt. Anlagen, die diesen Wechsel zuvor mit derselben Motivation vorgenommen haben, werden damit unnötigerweise verschont.

Der bne begrüßt, dass mit den Vorschlägen im Entwurf des Gesetzes eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte ausgeschlossen wird und bittet dringend darum, dass dies auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht geändert wird. Die für jeweils ein Jahr festgelegten Netzentgelte sind eine entscheidende Grundlage für die Kalkulation der Lieferantenpreise gegenüber Letztverbrauchern. Nur auf dieser Basis lassen sich häufige Preisanpassungen vermeiden.

Weitere Änderungen der Netzentgelte, insbesondere für verbesserte Anreize zur Bereitstellung von Flexibilität, müssen nun rasch folgen. Eine Anpassung des §19 Abs. 2 StromNEV sollte idealerweise in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Detaillierte Vorschläge dazu sind dem Positionspapier des bne zur Flexibilitätsverordnung vom 4. Juli 2016 zu finden, das dieser Stellungnahme beiliegt.

#### **Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft**

**Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2015 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.**